Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 94 — 1922

Mittwoch, den 6. Dezember — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Bei Nachprüfung der Ergebnisse der Fortschreibung der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung hat sich ergeben, daß in vielen Ortsbezirken die Bestimmungen über die Ausstellung von Lebensmittelabmeldescheinen nicht mehr mit der bisherigen Strenge gehandhabt werden. Zahlreiche Personen, die von der Stadt nach dem Lande zu Selbstversorgern ziehen, oder Personen, die aus einem Selbstversorgerhaushalt der einen Gemeinde in einen Selbstversorgerhaushalt einer anderen Gemeinde umziehen, legen keinen Wert mehr auf die Ausstellung eines Lebensmittelabmeldescheines in der Annahme, daß sie auch ohne diesen genügend Brot erhalten. Das kann dazu führen, daß in Kreisen mit ländlicher Bevölkerung die Fortschreibung hinter der tatsächlichen Volkszahl zurückbleibt. Da das Landesgetreideamt aber bei der Mehlverteilung die Fortschreibungsergebnisse zugrunde legt, werden die betreffenden Kreise durch die mangelhafte Durchführung der Bestimmungen über die Lebensmittelabmeldescheine insofern geschädigt, als sie bei der Mehlverteilung benachteiligt werden. Nachdem der Herr Reichsminister durch seine Verordnung vom 18. September d. Js. angeordnet hat, daß Personen, deren Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet, das Recht auf den Bezug von Brotkarten verlieren, ist zu befürchten, daß auch solche Personen beim Wechsel des Wohnsitzes sich keine Lebensmittelabmeldescheine mehr ausstellen lassen. Hierdurch würde die Richtigkeit der Fortschreibungsergebnisse von neuem beeinträchtigt werden. Es ist jedoch für eine gerechte Verteilung der Lebensmittel unbedingt erforderlich, daß die Fortschreibung sämtliche Personen umfaßt, ganz gleichgültig, ob es sich um Brotselbstversorger, Brotkartenempfänger oder Personen handelt, die auf Grund der Verordnung vom 8. September 1922 vom Brotkartenbezug ausgeschlossen sind. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß auch die Selbstversorger und die unter die Verordnung vom 8. September 1922 fallenden Personen sich einen Lebensmittelabmeldeschein ausstellen zu lassen haben.

Auf die Vollständigkeit der Ergebnisse der Fortschreibung ist in Zukunft um so größerer Wert zu legen, als mit dem 1. Dezember 1922 die Zuckerkarte wieder eingeführt worden ist. Bleibt die fortgeschriebene Bevölkerung hinter der wirklichen Einwohnerzahl zurück, weil ein Teil der zuziehenden Personen keinen Lebensmittelabmeldeschein mitbringt, so erhält mithin der Kreis eine zu geringe Anzahl von Zuckerkarten zur Verteilung an die Verbraucher überwiesen und die Folge davon ist, daß Personen, die keine Lebensmittelabmeldescheine mitbringen, vom Zuckerbezuge ausgeschlossen werden müssen. Es hat also jede einzelne Person ein dringendes Interesse an der strengen Durchführung der Bestimmungen über die Lebensmittelabmeldescheine.

Im Zusammenhang mit der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers vom 8. September 1922 hat der Herr Staatskommissar für Volksernährung neue Formulare für die Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten vorgeschrieben. Auf den Lebensmittelabmeldescheinen und Zählkarten ist in Zukunft für jede Person anzugeben, ob sie Brotkartenempfänger, Selbstversorger für Brot oder auf Grund der Verordnung vom 8. September 1922 vom Brotkartenbezuge ausgeschlossen ist. Die alten Formulare dürfen bis zum 28. Februar 1923 weiter benutzt werden. Nach dem 28. Februar 1923 sind nur noch neue Formulare zu benutzen, welche dem Kreisausschuß demnächst von dem statistischen Landesamt in Berlin übersandt werden sollen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um Einsendung:

a) der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung,
b) der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten

für die Zeit vom 1. September bis 30. November 1922 bis spätestens zum 10. Dezember 1922.

Den obigen Unterlagen sind beizufügen:

1. die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldescheine,
2. die ausgestellten Zählkarten,
3. die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldescheinen.

Ich ersuche um sorgfältige und pünktliche Erledigung, damit der Kommunalverband bei der Zuteilung von Brot, Mehl und Zucker nicht geschädigt wird und auch weitere Kosten vermieden werden.

Belgard, den 2. Dezember 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 6. Dezember 1922.

Verzeichnis der im Monat Oktober 1922 erteilten Jagdscheine.

Lfd. Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit Tag	Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
231	1.	10.	Götzke, Arthur	Bauerhofsbesitzer	Darkow	Belgard	1		
232	1.	10.	Schaffer, Karl	Landwirt	Uhlenburg	"	1		
233	1.	10.	Schaffer, Paul	Landwirtssohn	"	"	1		
234	1.	10.	Schaffer, Otto	"	"	"	1		
235	1.	10.	Tschippang, Gerhard	Landwirtschaftsschüler	Belgard	"	1		
236	2.	10.	Burmeister, Werner	Forstgehilfe	Battin	"	1		
237	2.	10.	Priebe, Erich	Landwirt	Zadtkow	"	1		
238	2.	10.	Großkreutz, Friedr. Karl	landw. Beamter	Altschlage	"	1		
239	3.	10.	Buske, Franz	Eigentümer	Pustchow	"	1		
240	3.	10.	Buske, Otto	Landwirt	"	"	1		
241	3.	10.	Korthals, F.	Inspektor	Collatz	"	1		
242	3.	10.	Klitzke, Otto	Eigentümer	Neusanskow	"	1		
243	3.	10.	Scheunemann, Paul		Vorbruch	"	1		
244	4.	10.	Buchweiz, Hermann	Inspektor	Butzke	"	1		
245	4.	10.	Krämer, Hermann	Förster	"	"	1		
246	5.	10.	Fey, Maximilian	"	Gr. Poplow	"	1		
247	6.	10.	Beich, Wilhelm	Rentier	Bramstädt	"	1		
248	6.	10.	Röder, Paul	Vorwerksbesitzer	"	"	1		
249	6.	10.	Zitzke, Robert	Landwirt	Zietlow	"	1		
250	6.	10.	Götzke, Gustav	Bauerhofsbesitzer	Pumlow	"	1		
251	7.	10.	Kaske, Paul	"	Neuendorf b. Belg.	"	1		
252	7.	10.	Peglow, Fritz	Gastwirt	Pumlow	"	1		
253	7.	10.	Priebe, Walter	Landwirt	Zadtkow	"	1		
254	9.	10.	Wischnewski	Stellmacher	Hohenwardin	"	1		
255	10.	10.	v. Mellenthin, Hugo	Gutsbesitzer	Redel	"	1		
256	11.	10.	Schauer, Carl		Polzin	"	1		
257	11.	10.	Pojade, Wilhelm	Kaufmann	"	"	1		
258	11.	10.	Kröning, Paul	Eigentümer	Neusanskow	"	1		
259	11.	10.	Großmann, Gustav	Bauunternehmer	Gr. Tychow	"	1		
260	11.	10.	Puphal, Hugo	Architekt	"	"	1		
261	12.	10.	Eberbach, Albert	Werkstättenvorsteher	Belgard	"	1		
262	14.	10.	Pieper, Willi	Oberbahnmeister	"	"	1		
263	12.	10.	Lemke, Paul	Landjägermeister	"	"	1		
264	12.	10	Menge, Rudolf	Direktor	"	"	1		
265	12.	10.	Ziemer, Emil	Landwirt	Altsanskow	"	1		
266	13.	10.	Gerd v. Hagen	"	Langen	"	1		
267	13.	10.	Rüdiger v. Hagen	Gymnasiast	"	"	1		
268	13.	10.	v. Oppenfeld	Rittergutsbesitzer	Reinfeld	"	1		
269	13.	10.	L. v. Oppenfeld	Oberleutnant a. D.	"	"	1		
271	14.	10.	von Bintelen	Generalleutnant a. D.	z. Zt. Latzig	"	1		
272	14.	10.	Behling, Albert	Bauerhofsbesitzer	Kösternitz	"	1		
273	14.	10.	Piepenburg, Ernst	Revierförster	Standemin	"	1		
274	14.	10.	Dahlke, Otto	Bauerhofsbesitzer	Kl. Reichow	"	1		
275	14.	10.	Dahlke, Hugo	Bauerhofsbesitzersohn	Battin	"	1		
276	14.	10.	Radtke, Richard	Jagdpächter	Räubersberg	"	1		
277	16.	10.	Gruhlke, Wilhelm	Bauingenieur	Belgard	"	1		
278	17.	10.	Götzke, Erich	Landwirt	Pumlow	"	1		
279	17.	10.	Borghardt, Albert	Gutsbesitzer	Ristow	"	1		
280	17.	10.	Borghardt, Walter	Landwirt	"	"	1		
281	17.	10.	Bonengel, Paul	"	Forsth. Bamnitz bei Gr. Tychow	"	1		
282	17.	10.	Schmidt, Wilhelm	Förster	"	"	1		
283	17.	10.	Bekuhrs	Amtsgerichtsrat	Belgard	"	1		
284	18.	10.	Braasch, Heinrich	Gutsbesitzer	Hansfelde b. Groß Tychow	"	1		
285	18.	10.	Häger, Hermann	Rittergutsbesitzer	Mandelatz A	"	1		
286	19.	10.	Schondorf, Friedrich	Landwirt	Haferland b. Schmenzin	"	1		
287	19.	10.	Scheunemann, Berthold	Eigentümer	Altsanskow	"	1		
288	19.	10.	Schröder, Otto	Gräfl. Hegemeister	Hopfenberg b. Zechendorf	"			1
289	19.	10.	Buske, August	Kaufmann	Belgard	"	1		
290	26.	10.	v. Braunschweig	Rittergutsbesitzer	Standemin	"	1		

Lfd Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit Tag	Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
291	21.	10.	Genz, Julius	Landwirt	Zwirnitz	Belgard	1		
292	23.	10.	Blank, Waldemar	"	Buslar	"	1		
293	23,	10.	Borghardt, Reinhold	Gutsbesitzer	Bulgrin	"	1		
294	23.	10.	Borghardt, Max	Stadtsekretär	z. Zt. Bulgrin	"	1		
295	24.	10.	Ohlow, Wilhelm	Lokomotivführer	Belgard	"	1		
296	24.	10.	Treptow, Hermann	Eigentümer	Muttrin	"	1		
297	25.	10.	Genz, Robert	Landwirt	Darkow	"	1		
298	26.	10.	Osterwald, Wilhelm	"	Muttrin	"	1		
299	26.	10.	Penn	Hausbesitzer	Belgard	"	1		
300	26.	10.	Kutz, Fritz	Rendant	Ziegelei Dewsberg	"	1		
301	26.	10.	Witzke, Günther	Landwirt	Gr. Voplow	"	1		
302	27.	10.	Brandt, Fritz	Rentier	Polzin	"	1		
303	27.	10.	Pötschke, Walter	Tapezier u. Wagenbauer	Belgard	"	1		
304	27.	10.	Schröder, Erich	Lokomotivführer	"	"	1		
305	28.	10.	Polzin, Friedrich	Jäger	Neuhof b. Damen	"	1		
306	31.	10.	Wagener	Gutsverwalter	Zietlow	"	1		
307	31.	10.	Manke, Otto	Bauerhofsbesitzer	Redlin	"	1		

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. November 1922.

Der komm. Landrat.

Behandlung landarmer augenkranker Personen.

Dem Augenarzt Dr. Rieck hier habe ich für die Behandlung landarmer, augenkranker Personen in seiner Klinik für die Zeit vom 11. September 1922 bis 30. September 1922 einen täglichen Verpflegungssatz von 150.— Mark bewilligt. Vom 1. Oktober 1922 ab beträgt er entsprechend meinem Schreiben vom 27. Juni 1922 — II A 1665 — zufolge 154.— Mark.

Stettin, den 28. September 1922.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
In Vertretung: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hilfswerk der Industriellen, der Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

(Liste 6.)

Auf Grund des Aufrufs an die Industriellen und die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard, vom 30. Oktober d. Js. sind hier bisher die weiteren nachstehenden Zeichnungen erfolgt:

A. Belgard.

1. Zahnarzt Rudolph 1 000,— Mark
2. Kaufmann E. Lüdtke 25 Pfd Backobst, 25 Pfd Grütze unentgeltlich,
3. " Ury 1 000,— Mark,
4. " Heinrich Jacoby 20 000,— Mark u Hosenträger,
5. Brauereidirektor Kittelmann 300,— Mark,
6. Schuhmachermeister August Kroggel 500,— Mark,
7. Pferdehändler Zamzow 300,— Mark,
8. " Kohls 3 000,— Mark,
9. Kaufmann Georg Oschinsky Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
10. Kaufmann Adolf Moses Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
11. Kaufmann Emil Preuß Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
12. Kaufmann Drucker Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
13. Kaufmann Ihlenfeld Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
14. Kaufmann Chraplewsky Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
15. Sächsisches Engroslager Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
16. Kaufmann Emil Rautenberg Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
17. Kaufmann Julius Jacoby Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
18. Kaufmann Georg Reblin Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
19. Kaufmann Bernhard Jacoby Waren im Werte von 15 000,— Mark unentgeltlich,
20. Kaufmann Hackbarth (Heerstr.) Waren im Werte von 10 000,— Mark unentgeltlich
21. Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft 5 000,— Mark

B. Land.

Mühlenbesitzer Felsch, Wold. Tychow 1 Ztr. (60 %) Roggenmehl unentgeltlich.

Den Spendern sage ich hiermit öffentlich für ihr bereitwilliges Eingehen auf die Anregung der Behörde meinen wärmsten Dank.

Ueber den Abruf der Ware wird näheres noch bekanntgegeben werden.

Es wird gebeten, weitere Zeichnungen recht bald dem Kreisausschuß (Kreiswirtschaftsamt) Zimmer Nr. 26 persönlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unter Belgard Nr. 87, mitzuteilen. Barzeichnungen werden auf das Conto I C bei der Kreissparkasse in Belgard erbeten.

Belgard, den 2. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Preußische Landespfandbriefanstalt.

Unter Beteiligung des Staates gemäß Gesetz vom 29. Mai — Ges.-Samml. S. 117 — ist eine gemeinnützige Grundkreditanstalt unter der Bezeichnung „Preußische Landespfandbriefanstalt" mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die Anstalt gewährt Darlehen im ganzen Gebiet des preußischen Staates zum Zwecke der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

a) in Kleinhäusern jeder Art, insbesondere Wohnheimstätten,

b) in Mittelhäusern, insbesondere solchen, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind.

Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Satzung der Anstalt im Kreiswohlfahrtsamt eingesehen werden kann.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Die nachbezeichneten Schulverbände des Kreises werden hierdurch nochmals aufgefordert, die fälligen Schulbaubeiträge in nachstehend angegebener Höhe jetzt umgehend an die Staatliche Kreiskasse hierselbst zu zahlen.

Schulverband	Reste aus 20/21	für 1922 bis 30. 9. 22
Battin	420,— Mk.	120,— Mk.
Ballenberg	420,— =	120,— =
Brutzen	— =	110,— =
Bulgrin	470,— =	135,— =
Buchhorst	— =	— =
Burzlaff	470,— =	220,— =
Buslar	420,— =	120,— =
Butzke	420,— =	120,— =
Camissow	240,— =	120,— =
Cavelsberg	— =	60,— =
Clempin	— =	120,— =
Collatz	— =	147,— =
Cösternitz	— =	120,— =
Kl. Kröffin	420,— =	120,— =
Damen	— =	124,50 =
Damerow	— =	60,— =
Dimkuhlen	— =	120,— =
Doebel	420,— =	120,— =
Drenow	390,— =	120,— =
Kl. Dubberow	— =	120,— =
Ganzkow	— =	120,— =
Gauerkow	240,— =	120,— =
Grüssow	— =	120,— =
Hagenhorst	420,— =	120,— =
Jagertow	— =	120,— =
Jeseritz	420,— =	120,— =
Kieckow	300,— =	120,— =
Kowalk	— =	147,— =
Lutzig	280,— =	80,— =
Muttrin	— =	110,— =
Natztow	— =	120,— =
Gr. Panknin	— =	120,— =
Gr. Poplow	323,— =	100,— =
Quisbernow	— =	120,— =
Gr. Rambin	732,50 =	220,— =
Kl. Rambin	— =	120,— =
Rauden	— =	105,— =
Redel	— =	147,— =
Redlin	180,— =	120,— =
Kl. Reichow	— =	80,— =
Reinfeld	— =	73,50 =
Ristow	240,— =	120,— =
Roggow	440,— =	220,— =
Röhlshof	— =	120,— =
Sager	— =	120,— =
Neu-Sanskow	— =	105,— =
Schinz	— =	60,— =
Schmenzin	— =	240,— =
Seligsfelde	— =	120,— =
Siedkow	120,— =	60,— =
Standemin	— =	— =
Tietzow	240,— =	120,— =
Gr. Tychow	— =	270,— =
Wold. Tychow	— =	60,— =
Vietzow	— =	120,— =
Kl. Voldekow	— =	60,— =
Warnin	420,— =	120,— =
Zadtkow	— =	220,— =
Zarnefanz	210,— =	60,— =
Zuchen	280,— =	80,— =
Zwirnitz	— =	90,— =
Polzin	— =	1500,— =

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Gebührenordnung
für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für:

a) Einhufer je Tier 447 M.
b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier 237 M.
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 181 M.
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 134 M.
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 134 M.
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 98 M.
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 75 M.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221, Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Köslin, den 28. November 1922.

Der Regierungspräsident.

Belgard, den 4. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich auf die Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. September 1922 (Amtsblatt Seite 211) hin und ersuche von dem Auftreten des Kartoffelkrebses mir unverzüglich Nachricht zukommen zu lassen.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Lohnnachweise für landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter für das Kalenderjahr 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 85, Seite 417) ersuchen wir die Herren Ortsvorsteher, welche mit der Einsendung der Lohnnachweise noch im Rückstande sind, dieselben sobald als irgend möglich einzusenden.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 300000 M. nach dem Gesetz vom 12. September 1922 (RGBl. Nr. 63, Seite 724) der Versicherungspflicht unterliegen.

Facharbeiter unterliegen sämtlich der Versicherungspflicht, da für diese eine Versicherungsgrenze nicht besteht.

Belgard, den 1. Dezember 1922.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 94 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Vf. d. M. d. J. v. 20. 9. 1922 — IV E 998, betr. Paßwesen.

I. Erteilung von Sichtvermerken. Ziff. 1, 4a des Runderl. vom 14. 4. 1921 — IV E 710 (MBliV. S. 132) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Sichtvermerks ist jedoch — nach wie vor — zu versagen:

4. bei Durchreisen von Ausländern a) grundsätzlich, wenn der Einreisesichtvermerk des Ziellandes und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenländer zwischen Deutschland und dem Zielland nicht vorgelegt werden können, es sei denn, daß diese Länder für die Person des Reisenden auf den Einreise- oder Durchreisesichtvermerk ihrerseits verzichtet haben".

II. Gültigkeitsdauer ausländischer Pässe. In Erweiterung der in Ziff. VII des Runderl. v. 25. 4. 1922 — IV E 396 (MBliV. S. 451) mitgeteilten Bestimmungen hat das Auswärtige Amt im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern die deutschen Sichtvermerksbehörden im Auslande ermächtigt, ausländische Pässe, auch wenn sie älter als fünf Jahre von dem Tage ihrer Ausstellung an gerechnet sind, nach dem Rechte des Heimatstaates des Inhabers jedoch noch Gültigkeit besitzen, anzuerkennen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Voraussetzung ist dabei, daß die Pässe ihrer Beschaffenheit nach die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausgeschlossen erscheinen lassen und daß die Personengleichheit des Inhabers mit dem im Paß durch Lichtbild Dargestellten noch einwandfrei festgestellt werden kann.

III. Personalausweise. Mehrfach sind neuerdings wieder deutsche Personalausweise unzulässiger Weise an Ausländer, insbesondere an Polen ausgestellt worden. Ich bringe infolgedessen die mit Runderl. v. 21. 10. 1921 — IV b 3746 (MBliV. S. 372) mitgeteilten Richtlinien des Herrn Reichsministers des Innern v. 18. 10. 1921 — — II B 9600 — für die Ausstellung von Personalausweisen in Erinnerung.

IV. Neue Paßstelle. Das Polizeiamt Bad Nauheim ist mit Wirkung vom 1. 8. 1922 an zur Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken ermächtigt worden.

V. Befreiung von Ausreisesichtsvermerkszwang. Der Runderlaß v. 1. 6. 1922 — IV E 600 (MBliV. S. 560) hat verschiedentlich zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Infolgedessen wird folgendes hervorgehoben:

1. Wiederholt ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzamtes (formlos auf besonderem Bogen außerhalb des Passes) dem Unbedenklichkeitsvermerk gleichgestellt worden. Dies ist unrichtig. Die Ausreise ohne Ausreisesichtvermerk kann nur erfolgen auf Grund eines im Paß (Personalausweise) eingetragenen „Unbedenklichkeitsvermerks".

2. Der „Wiedereinreisesichtvermerk" berechtigt für sich allein nicht zur Ausreise. Er darf nur erteilt werden, wenn die Ausreise durch einen im Paß (Personalausweis) eingetragenen „Unbedenklichkeitsvermerk" zugelassen ist. Ohne einen Unbedenklichkeitsvermerk ist ein Wiedereinreisesichtvermerk gegenstandslos.

3. Einige ausländische Vertretungen verweigern für ihren Staat den Einreisesichtvermerk, wenn nicht ein deutscher Ausreisesichtvermerk vorgelegt wird; den Unbedenklichkeitsvermerk des Finanzamts erklären sie als nicht ausreichend. Da nicht abzusehen ist, ob derartige Weigerungen im diplomatischen Wege behoben werden können, ist auf Antrag auch dann noch ein Ausreisesichtvermerk zu erteilen, wenn im Paß (Personalausweis) ein „Unbedenklichkeitsvermerk" eingetragen ist.

VI. Behandlung russischer Flüchtlinge in Deutschland. Nach einer Verordnung des Altrussischen Zentral-Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare v. 15. 12. 1921 verlieren nachstehende Personen, die sich am Tage des Erlasses der Verordnung im Auslande befinden, die russische Staatsangehörigkeit:

a) Personen, die länger als fünf Jahre ununterbrochen im Auslande waren und keine Pässe oder diesen entsprechende Ausweise von den Vertretungen der Sowjet-Regierung bis zum 1. 6. 1922 erhalten haben;

b) Personen, die nach dem 7. 2. 1917 ohne Genehmigung der Sowjet-Regierung Rußland verlassen haben;

c) Personen, die freiwillig in den die Sowjetmacht bekämpfenden Armeen dienten oder in irgendeiner Form an kontrerevolutionären Organisationen teilnahmen;

d) Personen, die das Recht hatten, für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren und davon bis zum Erlöschen der Frist keinen Gebrauch machten;

e) Personen, die nicht zu den unter a) gehören, sich aber im Auslande befinden und bis zu der unter a) angegebenen Frist sich nicht bei den ausländischen Vertretungen der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjet-Republik eintragen ließen.

Da die in Deutschland befindlichen russischen Flüchtlinge in ihrer überwiegenden Mehrzahl diesen Personenklassen angehören, so sind sie mit dem 1. 6. 1922 der russischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen und damit staatenlos geworden. Sie sind daher entsprechend Ziffer III des Runderl. des Herrn Reichsmin. d. Innern v. 18. 10. 1921 — II B 9600 (MBliV. S. 375) mit Personalausweis nach dem im RGBl. S. 1916 S. 609 abgedruckten Muster zu versehen.

Eine Verweisung der Flüchtlinge an die Gesandschaft oder die Konsulate der Sowjet-Republik in Deutschland zwecks Beschaffung eines Nationalpasses ist künftig zu vermeiden. In Fällen, in denen über die Flüchtlingseigenschaft eines Antragstellers Zweifel obwalten, wird es sich empfehlen, die Vertrauensstelle für russische Flüchtlinge in Deutschland, Berlin NW. 40, In den Zelten 16, um Erteilung einer Auskunft anzugehen (vgl. Erl. v. 20. 7. 1922 — IV E 506 II — MBliV. S. 713). Da diese Stelle über reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des russischen Emigrantenwesens verfügt und mit den sämtlichen im Deutschen Reiche bestehenden Vereinigungen russischer Flüchtlinge in Verbindung steht, dürften sowohl ihre Auskünfte wie etwa unmittelbar von ihr ausgehende Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises für eine bestimmte Person im allgemeinen eine genügende Unterlage für die Flüchtlingseigenschaft der in Betracht kommenden Person bilden.

Vorstehenden Abdruck ersuche ich ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 14. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Es ist in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen, daß Berichte usw. von Amtsvorstehern an Behörden von Amtssekretären und anderen Personen „J. A." unterzeichnet sind. Dies ist nicht zulässig. Sämtliche Berichte und Schreiben hat der Amtsvorsteher persönlich und im Falle seiner Behinderung der erste oder zweite und dritte Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit der Amtssekretäre erstreckt sich nur auf den gewöhnlichen Büro- und Registraturdienst. Amtshandlungen und Sachen von materieller Bedeutung gehören zur persönlichen Tätigkeit des Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters.

Auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. November 1878 — Min. d. i. Verw. von 1879 S. 2 — weise ich hin.

Ich werde mich gezwungen sehen, Berichte von Amtsvorstehern, die vorstehenden Ausführungen nicht genügen, als nicht abgegeben anzusehen, bezw. auf ihre Kosten zur ordnungsmäßigen Vervollständigung zurückzugeben.

Belgard, den 4. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 (GS. S. 195) wird folgende Abänderung der Polizeiverordnung vom 10. August 1921/26. November 1921/4. Mai 1922 (HMBl. Seite 183/264/103), betreffend Sprengstoff-Erlaubnisscheine, bestimmt:

Im § 7 erhält der vorletzte Satz von Absatz (1) folgende Fassung:

„Bezüglich der Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung des abhanden gekommenen Scheines gelten die einschlägigen Vorschriften im Absatz (3), jedoch ist für die Ausstellung eines neuen Scheines und für die zugehörigen Veröffentlichungen eine Gebühr von 1500 M. zu zahlen.

Berlin, den 11. November 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.
Der Minister des Innern.
J. A.: Roedenbeck.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Haushaltungspensionat in Köslin

nimmt sofort Pensionärinnen zur Erlernung des Haushalts, Kochen und Einmachen auf.

Gute Ausbildung und Verpflegung bei mäßigen Preisen. — — Prospekte durch die Leiterin.

Junkerstraße 20 **Frau von Bonin.**

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowiel Lohnhobeln und Spunden übernimmt

Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H., Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Brauchen Sie Geld! Dann Augen auf!

Nur 1 Tag! Nur 1 Tag!

Ich kaufe alte

Zahn-Gebisse

und einzelne Zähne, auch zerbrochene, Teile davon usw. Zahle je nach Verarbeitung 10, 20, 25, 30 bis

1 000 Mk. p. Zahn

Nur Sonnabend, den 9. Dezember, Hotel Remus am Markt in Belgard, separates Zimmer (Plakat).

Braun, Berlin

Wichtig! Ausschneiden! Wichtig! Ausschneiden!

Ankauf von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm.

Suche für einige Klienten per sofort:

Landwirtschaften jeder Größe, Gasthöfe, Gärtnereien u. ähnl. Betriebe

und erbitte umgehend Angebote. Abschluß und Zahlung kann sofort erfolgen.

Syndikus W. Fournes jr., Berlin N 39, Gerichtsstr. 31, II (Telephon Moabit 5213).

Bruchkranke

können auch ohne Operation geheilt werd. Langj erprobte Methode. Nächste Sprechstd. in Belgard, Hotel Remus, am Markt Mittwoch, den 13. Dezbr. 1922, von 9—1 Uhr.

Spezialarzt Dr. med. Colemann, Berlin W. 35.

Wagenfett

empfiehlt Bernh. Maaß.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.